

# Neue Bestimmungen zur Abfallentsorgung

Text Peter Seehafer\*

**Der Bund hat die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen revidiert. Die neuen Bestimmungen gelten seit 1. Juli 2016. Die wichtigsten Änderungen: Neu dürfen Abfälle aus Spaltanlagen sowie wässrige Farbabfälle über den Gewerbekehr entsorgt werden. Das vereinfacht die Abläufe und vermindert die Kosten.**

Der Bundesrat hat am 23. März 2016 die revidierte Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Die Änderungen sind technischer Natur und betreffen in erster Linie die Begleitscheinplicht für bestimmte kontrollpflichtige Abfälle.

Gleichzeitig hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) die Departementsverordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) angepasst. Es gelten somit folgende Klassierungen von Abfällen aus Malereibetrieben (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016):

## **Abfallsorten ohne Sammelbegleitschein, Gruppe I. Abfälle ohne Lösungsmittel**

- I. a Abfälle aus Spaltanlagen.  
Abfallcode: 08 01 16 [-].  
Beschreibung: Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage
- I. b Wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe, wasserverdünnbare Restfarben flüssig und fest.  
Abfallcode: 08 01 12 [-].  
Beschreibung: wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe (flüssig oder fest); wasserverdünnbare Restfarben (flüssig oder fest); eingetrocknete Beschichtungsstoffe; Pulverlackabfälle.

## **Abfallsorten mit Sammelbegleitschein, Gruppe II. Abfälle mit Lösungsmittel**

- II. a Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.  
Abfallcode: 08 01 11 [S].  
Beschreibung: Reste von lösemittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen; Farbabfälle unbekannter Zusammensetzung; unsortierte Farbabfälle; «Farbhäute» und Restfarben; Bodensatz von Verdünnerresten
- II. b Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.  
Abfallcode: 08 01 17 [S].  
Beschreibung: Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt; Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln (Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten)
- II. c Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische.  
Abfallcode: 14 06 02 [S].  
Beschreibung: Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig
- II. d Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische.  
Abfallcode: 14 06 03 [S].  
Beschreibung: Verdünnerreste chlorfrei; Schmutzverdünner chlorfrei; Pinselreiniger verschmutzt, jedoch noch flüssig.



## **MITGLIEDER PROFITIEREN**

### **Sammelbegleitscheine**

Die Sammelbegleitscheine wurden den im Artikel genannten Änderungen entsprechend angepasst und sind nach wie vor beim Fachverlag des SMGV erhältlich:

Artikelnummer 2983, Set zu 5 Stk. CHF 6.00 (Mitglieder), CHF 20.00 (Nichtmitglieder).

smgv.ch → Fachverlag/Shop

Telefon 043 233 49 40

fachverlag@smgv.ch

\* Bereichsleiter Technische Dienste Malergewerbe SMGV